

Rahmenvereinbarung über die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen zu Förderprogrammen im klimafreundlichen Bauen und Sanieren

Los Nr. xx

zwischen der

Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)

vertreten durch die Geschäftsführung Corinna Enders und Kristina Haverkamp,

Chausseestraße 128a,

10115 Berlin,

nachfolgend „dena“ oder „Auftraggeber“ genannt

und

[Name + Anschrift des Vertragspartners] ,

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt,

Präambel

Die dena ist ein Kompetenzzentrum für angewandte Energiewende und Klimaschutz. Sie widmet sich als öffentliches Unternehmen den Herausforderungen einer klimaneutralen Gesellschaft und unterstützt die Bundesregierung beim Erreichen ihrer energie- und klimapolitischen Ziele.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („BMWE“), das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) sind Träger von Bundesförderprogrammen. Das BMWE und das BMWSB agieren hierbei als Fördergeber, KfW und BAFA aktuell als Durchführer.

Sie haben als gemeinsames Ziel, eine konsistent sehr hohe Qualität von geförderten Energieberatungen sowie energetischen Sanierungen und energieeffizienten Neubauten im Gebäudebereich sicherzustellen. Dazu wurde ein mehrstufiger Qualitätssicherungsprozess erstellt, um die Einhaltung der definierten Anforderungen in den geförderten Projekten sicherzustellen.

Ein Instrument der Qualitätssicherung in den Förderprogrammen des Bundes im Bereich Bauen und Sanieren ist die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen („VOK“) zur Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen. Die VOK werden nach einem abgestimmten Stichprobenverfahren ausgewählt. Ziel der VOK ist die Überprüfung der korrekten Mittelverwendung anhand der umgesetzten Maßnahmen gemäß den jeweils gültigen Förderrichtlinien des jeweiligen Förderprogramms. Eine VOK findet nach Abschluss der geförderten Maßnahme statt.

Die Beauftragung erfolgt im Rahmen zweier Hauptaufträge, mit denen die dena (zuletzt durch das **BMWE** und das BMWSB) beauftragt wurde. Der Auftragnehmer übernimmt mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung die Durchführung dieser VOK für die dena.

Seitens der dena werden **Dorian Alikaj, Sabine Blumenthal** und **Frederike Lühse**, seitens des Auftragnehmers **Name Ansprechpartner beim Auftragnehmer** als verantwortlicher Ansprechpartner benannt.

1. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit folgendem Vertrag zur Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen.

1.2 Dieser Vertrag hat die folgenden Bestandteile, wobei die Reihenfolge gleich der Rangfolge für Anwendung und Auslegung ist:

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages
- (2) Die Leistungsbeschreibung (Anlage 2)
- (3) Das Angebot des Auftragnehmers inkl. Anlage „Lose und Preisblatt“ (Anlage 3)
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) (Anlage 4)
- (5) Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 5)

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach diesem Vertrag und den in Ziff. 1.2 genannten weiteren Vertragsbestandteilen. Seine Leistungen erbringt der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- 2.2 Der Auftraggeber wird die benötigten Leistungen in Gestalt von Einzelbeauftragungen mindestens in Textform gem. § 126b BGB abrufen. Der Auftragnehmer hat weder einen Anspruch auf ein Mindestauftragsvolumen noch hat er einen Anspruch auf eine exklusive Beauftragung. Für alle Beauftragungen gelten die Bestimmungen sowie die Preise dieses Vertrages ohne Einschränkung, soweit die Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren.
- 2.3 Der Auftragnehmer wird die dena unverzüglich, mindestens aber 5 Tage vor Verstreichen eines vereinbarten Termins in Textform auf die Verzögerung aufmerksam machen und alles unternehmen, um Terminverzögerungen wieder aufzuheben. Etwaige Ansprüche aus einer nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.
- 2.4 Die Ab- bzw. Teilabnahme durch die dena erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail).

3. Besondere Rechte und Pflichten

- 3.1 Der Auftragnehmer wird die dena unverzüglich über alle außergewöhnlichen Umstände, die sich während der Erbringung der Leistungen für diesen erkennbar ergeben und über alle Angelegenheiten, die eine Zustimmung der dena erfordern, informieren.
- 3.2 Die dena ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu unterrichten. Der Auftragnehmer wird dann der dena die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorlegen und entsprechende Auskünfte über die Leistungen erteilen. Im Rahmen ihrer Unterrichtung hat die dena keinen Anspruch auf die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.
- 3.3. Die dena ist in einzelnen Fällen berechtigt, in einer Losregion einen anderen Dienstleister zur Abdeckung der Vor-Ort-Kontrollen zu beauftragen, um einen Fachprüfenden dort einzusetzen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei vorhandener Befangenheit der regional verfügbaren Fachprüfenden (vgl. Ziff. 2.5.5. der Leistungsbeschreibung), bei Wegstreckenoptimierung an den regionalen Grenzen (sehr lange Anfahrzeiten für FP aus Losregion - nächstgelegener FP aus anderer Losregion) oder bei Kapazitätsengpässen des Auftragnehmers des betroffenen Gebietsloses für die jeweilige Prüfkategorie des Investitionsobjektes.

4. Vergütung

- 4.1. Der Auftragnehmer erhält von der dena für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe des Preisblattes.
- 4.2. Gemäß Ziffer 2.8 der Leistungsbeschreibung muss die ausgefüllte Checkliste spätestens zehn Werktage nach der Kontrolle an die dena gesendet werden. Bei einer Vorlage der Checkliste erst nach 15 Arbeitstagen nach der Kontrolle wird die Vergütung der Positionen 4) und 5) im Preisblatt für das betroffene Objekt um 20 %

gekürzt. Bei einer Vorlage erst nach 25 Arbeitstagen nach der Kontrolle wird die Vergütung der Positionen 4) und 5) im Preisblatt für das betroffene Objekt um insgesamt 50 % gekürzt.

- 4.3. Ist eine Hotelübernachtung erforderlich, werden die Kosten in Höhe bis zu 100 Euro gegen Beleg übernommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kosten bis zu maximal 200 Euro pro Nacht erstattet werden, sofern ein entsprechender Beleg sowie eine schriftliche Begründung vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung des Ausnahmefalls obliegt der dena und erfolgt nach billigem Ermessen.
- 4.4. Entstehen für den Fachprüfenden vor Ort Wartezeiten aufgrund von Verzögerungen, die der Bauende verschuldet, wird an den Auftragnehmer eine Entschädigung für eine Wartezeit von 15 Minuten oder von 30 Minuten gem. Preisblatt Ziff. 4a und 4b gezahlt.
- 4.5. Für ungeplanten Zusatzaufwand in Einzelfällen (z.B. Wartezeiten an einer Fährstation) kann eine Aufwandsvergütung gem. Ziff. 4c des Preisblattes gezahlt werden. Der Einzelfall ist innerhalb einer Woche bei der dena mit Begründung schriftlich zur Entscheidung nach Ermessen vorzulegen.
- 4.6. Kann eine VOK nicht durchgeführt werden, da ein Zugang zum Gebäude nicht möglich ist, werden die Fahrtkosten in voller Höhe vergütet. In diesem Fall wird die dena einen Ersatztermin für eine VOK mit dem Bauenden vereinbaren und an den Auftragnehmer sowie den Fachprüfenden weiterleiten. Sollte auch dieser zweite Termin aus dem oben genannten Grund nicht zustande kommen, wird die VOK entsprechend der geplanten Kategorie zzgl. Reisekosten vergütet.
- 4.7. Eine Schadenshaftung für die Reisewege wird von der dena nicht übernommen. Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Dieser ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen oder ggf. geringsten Fahrzeit zu berechnen.

5. Zahlungsvereinbarung und Rechnung

Die dena zahlt die Vergütung jeweils nach vollständig erbrachter Leistung (Abnahme) und Rechnungsstellung.

Der Auftragnehmer stellt seine Rechnungen möglichst umgehend, jeweils spätestens bis zum Ende eines Folgemonats. Er erhält zu Beginn eines Monats eine Übersicht abrechnungsfähiger Leistungen von der dena. Die Jahrespauschale für den Koordinierungsaufwand (Preisblatt, B) wird jeweils zum 01.03. eines Jahres fällig und in Rechnung gestellt. Die Jahresschlussrechnung muss spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres bei der dena eingehen.

Der Auftragnehmer hat die Rechnung übersichtlich aufzustellen und dabei Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Hierzu zählen insbesondere Hotelrechnungen für ggf. anfallende Übernachtungskosten sowie – nach Aufforderung durch die dena - Kilometerbelege.

Für die VOK sind zusätzlich das Datum, die Art der Kontrolle, die laufende Nummer des Bauenden (ohne dessen personenbezogene Daten), der Name der Prüferin/ des Prüfers und ggf. ausgefallene Termine anzugeben.

Jede Rechnung muss die jeweilige **Projektnummer** und die **Auftragsnummer** enthalten. Die Projektnummern und Auftragsnummern werden in der Regel dem Auftragnehmer jeweils am Anfang des jeweiligen Jahres mitgeteilt. Die Rechnung ist an rechnungen@dena.de zu senden.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der dena lautet: DE 214080111, die des Auftragnehmers lautet:

6. Vertraulichkeit, Evaluierung, Datenschutz

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht öffentlich verfügbaren Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die dena bekannt werden, vertraulich zu behandeln, soweit nicht anders in diesem Vertrag vereinbart. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich Umstände oder Vorgänge, die Geschäftsabläufe, Geschäftsergebnisse, Know-How, Geschäftspartner oder personenbezogene Daten betreffen, und zwar unabhängig von ihrer Kennzeichnung als vertraulich. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht in Unterlagen der dena oder ihrer Geschäftspartner nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Anforderung umgehend und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert der dena zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 6.2 Das Projekt wurde vom BMW E sowie dem BMW SB beauftragt und wird ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert. Zu diesem Zweck wird die dena projektbezogene Angaben, Daten und Ergebnisse, gegebenenfalls auch aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis weitergeben.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Soweit er im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten für die dena erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist er zum Abschluss einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung verpflichtet. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten weiterzugeben, weiterzuveräußern, weiterzuverarbeiten oder zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner auftragsgemäßen Pflichten zu nutzen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind und eingesetzte Mitarbeiter sowie Dritte auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird die Daten auf Aufforderung der dena, spätestens aber nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unwiederbringlich löschen und der dena die Löschung auf Anfrage nachweisen.

7. Unterauftragnehmer

- 7.1 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung der dena in Textform Dritten übertragen.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte verantwortlich. Etwaige vom Auftragnehmer beauftragte Unterauftragnehmer sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers i.S.d. § 278 BGB.

8. Allgemeine Pflichten

8.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze und dem Stand der Technik nach den anerkannten Regeln mit der gebotenen Fach- und Sachkunde durchzuführen.

8.2 Der Auftragnehmer ist bei Vertragserfüllung in Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und seinen Arbeitnehmern etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.

Ferner willigt er ein, bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 (Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) einzuhalten.

8.3 Der Auftragnehmer ist entsprechend den Grundsätzen 1 und 2 des UN Global Compact bei der Auftragsausführung verpflichtet, die grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 definiert sind, zu achten. Außerdem verpflichtet er sich die für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die eine Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder der politischen Überzeugung verbieten.

8.4 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht in Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung in ihrem eigenen geschäftlichen Bereich bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat sie unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Falls die Vertragspartei die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss sie ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen.

9. Haftpflichtversicherung

9.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jeder Fachprüfende, der eine VOK durchführt, über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügt, die potenzielle Schäden im Zusammenhang mit der Durchführung der VOK in geeigneter Weise abdeckt.

9.2. Der Auftragnehmer hat der dena den Versicherungsschutz nach Vertragsschluss mit der/dem Fachprüfenden oder jedenfalls vor Durchführung der VOK durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen. Ein Samelnachweis für eine Mehrzahl von Fachprüfenden ist möglich.

10. Mängelgewährleistung, Verzug

10.1 Das Recht auf Nacherfüllung, Selbstvornahme und Minderung besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch schon vor Abnahme.

- 10.2 Der Auftragnehmer kommt in Verzug, wenn die Leistungen nicht entsprechend dem vereinbarten Terminplan bei der dena abgeliefert werden. Auf Terminverschiebungen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn die dena diese in Textform bestätigt hat.

11. Vertragsstrafe

- 11.1 Bei einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 7.2 f (Mindestlohn) ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes, mindestens jedoch 5.000 Euro, beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Unterauftragnehmers begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- 11.2 Bei einem Verstoß gegen Ziff. 15 (Integrität) ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 zu zahlen. Ist bei einem zugewandten geldwerten Vorteil dieser höher als EUR 25.000, schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils.
- 11.3 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber, auch wenn sie bei Abnahme und Entgegennahme der Leistung nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

12. Nutzungsrechte

- 12.1 Sofern bei der Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen urheberrechtlich schutzfähige Werke entstehen, räumt der Auftragnehmer der dena die ausschließlichen, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten, übertragbaren und unwiderruflichen und alle Nutzungsarten umfassenden Nutzungsrechte an diesen Werken ein (Verlagsrecht, Öffentlich-Zugänglichmachung, Bearbeitungsrecht, Übersetzungsrecht, Veränderungsrecht, Recht zur Speicherung auf jeglichem verfügbaren Medium (Multimedia-recht) sowie das Datenbankrecht etc.). Die dena erwirbt ferner das Eigentum an den Werkstücken bzw. die offenen Dateien. Dies gilt ebenso für Einzelteile und Gestaltungselemente. Der Auftragnehmer willigt in die Bearbeitung und Änderung sowie die Veröffentlichung und Verwertung, auch der bearbeiteten und geänderten Werke durch die dena oder durch von der dena beauftragte Dritte ein.
- 12.2 An Bestandswerken des Auftragnehmers (z. B. Bilder, Grafiken, etc.) räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte sowie das Bearbeitungsrecht ein. Bearbeitungen des Werkes darf die dena ausschließlich nutzen. Der Auftragnehmer wird die Bestandswerke gesondert kennzeichnen.

An den von Dritten beschafften Werken räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte ein. Der Auftragnehmer wird die Werke Dritter gesondert kennzeichnen und der dena die Quelle bekannt geben.

- 12.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er frei über die Nutzungsrechte an dem Werk verfügen kann und dass der freien Nutzung des Werkes durch die dena keine Rechte Dritter entgegenstehen, insbesondere keine Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstige Leistungsschutzrechte.
- 12.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass, falls Urheberrechte Dritter bestehen, diese auf ihr Recht zu Benennung als Urheber nach § 13 UrhG verzichtet haben oder teilt der dena die zur Urhebernennung erforderlichen Angaben mit.
- 12.5 Vorsorglich stellt der Auftragnehmer die dena auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaigen eigenen Rechten an dem Werk herleiten. Hierzu gehören auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung der dena gegenüber Dritten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.6 Die Einräumung der Nutzungsrechte gehört zur Hauptleistungspflicht. § 40 a UrhG bleibt unberührt.

13. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Unterzeichnung und endet am 31.12.2027.

Die dena ist berechtigt, die Laufzeit des Vertrages zweimal mittels einer einseitigen schriftlichen Erklärung um jeweils 12 Monate zu verlängern. Die Erklärung muss dem Auftragnehmer spätestens drei Monate vor dem Ende der Laufzeit des Vertrages zugehen, es sei denn, der Auftragnehmer verzichtet auf diese Vorfrist.

14. Kündigungsrecht, Rücktritt

- 12.1 Der dena steht für die Einzelbeauftragungen ein Kündigungsrecht ohne Frist und ohne Angabe von Gründen zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.2 Kündigt die dena eine Einzelbeauftragung ohne Angabe von Gründen, so steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten abnahmefähigen Leistungen sowie in Höhe von fünf Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu.
- 12.3 Kündigt die dena hingegen eine Einzelbeauftragung aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht diesem nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die dena verwertbar sind. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht aus 8.4 verletzt.
- 12.4 Bei Beendigung des Hauptauftrages steht der dena ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. Dies gilt auch für den Fall, dass der Hauptauftraggeber den ausgewählten (Unter)auftragnehmer nicht genehmigt. In diesem Fall werden nur die bis dahin erbrachten Leistungen vergütet.
- 12.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

15. Integrität

- 15.1 Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit der Vergabe bzw. dem Auftrag und/oder Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern; dies gilt auch für Beschleunigungsgelder.
- 15.2 Der Auftragnehmer darf keine Beschränkungen des Wettbewerbs mit einem oder mehreren anderen Unternehmen vereinbaren.
- 15.3 Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, bestätigte Fälle sowie schwerwiegende Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte wie z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung unverzüglich an die Ombudsperson zu melden. Die Ombudsperson ist erreichbar via E-Mail: jan.gerd.moeller@pwc.com, Telefon: +49 02119814031 oder Mobil: +49 1708548529. Hinweise können auch über das unter dem Link <https://whistleblowerreporting.pwc.de/ecf7d254f0> erreichbare Webformular gegeben werden.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sowie ergänzende Bestimmungen sind verpflichtender Vertragsbestandteil und werden mit der Unterschrift unter diesen Vertrag wirksam.
- 16.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien sind ausgeschlossen.
- 16.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.
- 16.5 Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den _____

Ort, Datum

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Auftragnehmer

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)